

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Raphaela Eilting

nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Tel.: 0251 591-3195

Fax: 0251 591-5954

E-Mail: raphaela.eilting@lwl.org

Az.: 50-0303 KiBiz

Münster, 07.11.2017

Rundschreiben Nr. 23 / 2017

Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)

Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2016/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Modul „Endabrechnung 2016/2017“ steht Ihnen ab sofort in KiBiz.web zur Verfügung.

I. Zunächst möchte ich über die Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr informieren:

a) Zusätzlicher Zuschuss zu den Kindpauschalen

Der zusätzliche Zuschuss zu den Kindpauschalen gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz wurde in die Endabrechnung aufgenommen und in den KiBiz.web-Ansichten auf Einrichtungs- und Jugendamtsebene ergänzt. Es findet ein Vergleich zwischen dem bisher bewilligten Zuschuss und dem tatsächlichen Anspruch entsprechend der in den Monatsdaten erfassten Belegung statt. Aus diesem Vergleich wird systemseitig ein Nachzahlungs- oder Rückzahlungsbetrag errechnet und ausgewiesen. Die Felder sind nicht editierbar.

b) Höhe der Kindpauschalen und Zuschuss für Kindertagespflegeplätze

Durch die Änderung des KiBiz zum 01.08.2016 haben sich die Höhe der Kindpauschalen und des Zuschusses für Kindertagespflegeplätze nach der Mittelbeantragung zum 15.03.2016 geändert. In KiBiz.web werden im Zuschussantrag die zum Zeitpunkt der Mittelbeantragung geltenden -geringeren- Pauschalen angezeigt. Hingegen bilden die Angaben zum Leistungsbescheid und zur Endabrechnung die nach der Gesetzesänderung geltenden -höheren- Kindpauschalen ab. Dies führt dazu, dass die im Modul „Leistungsbescheid“ in der Ansicht „Differenz“ angezeigten Differenzwerte zwar hinsichtlich der Anzahl der Kindpauschalen, nicht aber hinsichtlich der Höhe der ausgewiesenen Beträge herangezogen werden können. Ich bitte Sie daher, dies besonders bei der Angabe von

Rückforderungsansprüchen aus nicht weiterbewilligten Mitteln zu berücksichtigen und die Rückforderungsansprüche anhand der aktuell geltenden Kindpauschalenwerte eigenständig zu errechnen.

c) Freischaltung

Die Endabrechnung 2016/2017 kann für eine Einrichtung erst in KiBiz.web freigeschaltet werden, wenn die Endabrechnung des Vorjahres 2015/2016 für diese Einrichtung bereits festgestellt ist. Durch die Feststellung der Endabrechnung wird die für das Folgejahr geltende Planungsgarantie auf der Grundlage der tatsächlichen Belegung des Vorjahres berechnet. Eine Abrechnung des Kindergartenjahres 2016/2017 ist daher erst dann möglich, wenn die für dieses Kindergartenjahr geltende Planungsgarantie bekannt ist.

II. Außerdem gebe ich zur Bearbeitung folgende Hilfestellungen:

a) Rückforderungsansprüche Kindpauschalen

Die vom Jugendamt nicht an die Träger weiterbewilligten Mittel begründen Rückforderungsansprüche des Landes. Sofern sie nicht bereits im laufenden Kindergartenjahr 2016/2017 über Meldungen nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz zurückgegeben wurden, sind diese Mittel für nicht weiterbewilligte Kindpauschalen von Ihnen als Rückforderungsansprüche – aufgeteilt in U3- und Ü3-Kindpauschalen – bei der Endabrechnung der einzelnen Einrichtung anzugeben. Bei den angegebenen Rückforderungsansprüchen aus nicht weiterbewilligten U3-Kindpauschalen, die in der Endabrechnung II dargestellt werden, wird auch der Konnexitätsanteil zurückgefordert.

Bei den Überzahlungen/Nachzahlungen, die im Rahmen der Endabrechnung I systemseitig berechnet werden, wird der Konnexitätsanteil hingegen nicht berücksichtigt.

In den Fällen, in denen eine ursprüngliche U3-Kindpauschale für ein Kind mit Behinderungen tatsächlich als Ü3-Kindpauschale bewilligt wurde, ist eine entsprechende Eintragung als U3-Rückforderungsanspruch erforderlich, da der Konnexitätsanteil an das Land zu erstatten ist. In der Endabrechnung I wird der Anspruch der Einrichtung laut Endabrechnung (also Ist-Belegung oder Planungsgarantie) mit den bisher erhaltenen Landesmitteln für diese Einrichtung (i.d.R. Zuschussantrag zuzüglich Nachmeldungen Kinder mit Behinderung) in Beziehung gesetzt. Zuviel oder zu wenig erhaltene Landesmittel werden automatisch ausgewiesen. Über diesen Gesamtvergleich wird eine Berücksichtigung des Landesanteils der entsprechenden Ü3-Kindpauschale auch in diesen Fällen technisch sichergestellt.

Für Einrichtungen, für die auf Basis des Zuschussantrages die Planungsgarantie gewährt wurde und für die aufgrund von Nachmeldungen für Kinder mit Behinderungen weitere Landesmittel bewilligt wurden, die aber im Ergebnis nicht benötigt wurden, da im Rahmen der Endabrechnung weiterhin die Planungsgarantie maßgeblich ist, gilt Folgendes:

- Sofern es sich um ein Ü3-Kind handelte, ist eine Erfassung im Feld „Rückforderungsansprüche“ nicht zwingend erforderlich. Über den oben erläuterten Gesamtvergleich werden zu viel erhaltene Landesmittel automatisch in der Endabrechnung I ausgewiesen. Dies ist in der Ansicht in KiBiz.web allerdings nicht einrichtungsbezogen erkennbar, sondern lediglich im Datenexport (siehe dazu unter b).

- Sofern es sich um ein U3-Kind handelte und dieses auch tatsächlich in der Einrichtung betreut wurde, ist eine separate Erfassung im Feld „Rückforderungsansprüche“ im Rahmen der Endabrechnung II ebenfalls nicht erforderlich, da die Voraussetzungen für die erhöhte Pauschale für Kinder mit Behinderung vorliegen und der Konnexitätsanteil somit bei Ihnen verbleiben kann.
- Sofern es sich um ein U3-Kind handelte, welches aber tatsächlich nicht oder nicht entsprechend der Nachmeldung in der Einrichtung betreut wurde, ist eine Erfassung im Feld „Rückforderungsansprüche“ in der Endabrechnung II erforderlich. Die Voraussetzungen zur Gewährungen der erhöhten Pauschale für Kinder mit Behinderung haben in diesen Fällen nicht vorgelegen, sodass der Konnexitätsanteil zu erstatten ist.

b) Datenexporte

Ich weise außerdem auf die in KiBiz.web unter dem Menüpunkt „Berichtswesen“ für Sie zur Verfügung stehenden Datenexporte hin. Neben Exporten, die die Ansichten aus KiBiz.web in Tabellenform wiedergeben, wird mit dem „Datenexport EA I - Kindpauschalen“ auch eine Auswertung zur Verfügung gestellt, die u.a. einrichtungsbezogen die Rückzahlung oder Nachzahlung der Landesmittel für Kindpauschalen abbildet. Ich bitte an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass von Ihnen im Kindergartenjahr 2016/2017 mit der Meldung nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz bereits zurückgegebene Kindpauschalenmittel entsprechend manuell einzupflegen sind, damit ein korrektes Ergebnis errechnet werden kann.

Bitte beachten Sie darüber hinaus die Erläuterungen zur Endabrechnung 2015/2016 im Rundschreiben Nr. 35/2016 sowie das Handbuch in KiBiz.web.

III. Fristen

Angesichts der späten Freischaltung in KiBiz.web ist die Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2016/2017 bis zum **15.01.2018** vorzunehmen. Mit der Freigabe der Endabrechnung erzeugt sich eine Meldung. Bitte schicken Sie mir diese Meldung rechtsverbindlich unterschrieben auf dem Postweg oder per Fax zu.

Für diejenigen Jugendämter, die zurzeit noch keinen Feststellungsbescheid über die Endabrechnung 2015/2016 von mir erhalten haben, ist eine Bearbeitung noch nicht möglich (siehe oben Ic). In diesen Fällen bitte ich Sie, nach Feststellung der Endabrechnung 2015/2016 möglichst zeitnah die Endabrechnung 2016/2017 zu bearbeiten.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
gez.

Raphaella Eilting